

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

3.6. Der Antragsberechtigte muss eine unbare Auszahlung der Vergütung für die nach Ziffer 3.2 – 3.5 förderfähigen ÜL/T mindestens in Höhe des gewährten Zuschusses im Förderjahr vornehmen.

4. Kontingentberechnung, Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Der LFV kann aus dem insgesamt zugewiesenen Förderkontingent (Ausnahme Leistungssport) maximal 2.400 Euro für diesen Förderzweck verwenden.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

- 5.1. Die Beantragung erfolgt im Rahmen der Mittelbedarfsmeldung (siehe Allgemeine Abrechnungsbestimmungen, Grundsätze)
- 5.2. Die Mittelauszahlung erfolgt entweder quartalsweise oder per Mittelanforderung.

6. Nachweistführung

- 6.1. Der LFV hat eine Zusammenstellung der von ihm an die geförderten ÜL/T unbar ausbezahlten Vergütung zu erstellen.
- 6.2. Der LFV ist verpflichtet, diese Zusammenstellung und die damit zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.
- 6.3. Bis zum 31.01. des Folgejahres bestätigt der vertretungsberechtigte Vorstand des LFV rechtsverbindlich die korrekte Mittelverwendung und unbare Auszahlung von Vergütungen mindestens in Höhe des LSB-Zuschusses an die im Vorjahr gem. Ziffer 3 berücksichtigten ÜL/T auf einem vom LSB vorgegebenem Vordruck. Die Auszahlung muss im Förderjahr erfolgt sein. Die abgerechneten ÜL/T dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung

aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung).

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LSB, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, anerkannte niedersächsische Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Antragsberechtigten an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Zuschussempfängers an den LSB zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bzw. Sportbund bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.4.3. Richtlinie zur Förderung des Leistungssports in Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) gewährt Landesfachverbänden (LFV) aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Entwicklung und Förderung des Leistungssports in den Nachwuchs- und Hauptwettkampfklassen. Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind

- die Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Sportart durch den DOSB,

- eine leistungssportgerechte Kaderstruktur.
- Grundlagen für die Verteilung und Berechnung der Kontingente der Mittel zur Förderung des Leistungssports bilden
- das Leistungssportkonzept 2030 des LSB mit den daraus resultierenden Förderprioritäten,
- die auf den Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports basierende oder adäquate Berechnungen des DOSB zu den einzelnen Sportarten.

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

2. Fördervoraussetzungen

- Alle unter 3.1. definierten Maßnahmen der Landesfachverbände orientieren sich an deren verbindlichen Strukturplänen Leistungssport. Die fortgeschriebenen Strukturpläne sind **bis zum 30.06.** eines nacholympischen Jahres dem LSB vorzulegen.
- Die Jahresplanung dieser Maßnahmen wird dem LSB **bis zum 31.10.** des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Gesamtplanung) mitgeteilt.
- **Bis zum 31.12.** eines jeden Kalenderjahres ist die Nominierung der Landeskadersportlerinnen und -sportler entsprechend den gültigen Kaderkriterien für das folgende Kalenderjahr vorzunehmen und in die aktuelle Kaderliste über das LSB-Intranet einzupflegen. Bundeskader- und NK2-Aktive sind unmittelbar nach Bekanntgabe der Nominierung durch den Spitzenverband dort einzupflegen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Unter **Maßnahmen** werden eigene Maßnahmen der niedersächsischen LFV, außerdem Maßnahmen der Spitzenverbände für niedersächsische NK2- (ehemals D/C-Kader-) Athletinnen bzw. -Athleten verstanden. Maßnahmen können sowohl Lehrgänge als auch Trainingslager sowie das Training bzw. die Durchführung von Leistungstests an sportartspezifischen Spezialanlagen sein, ferner das kontinuierliche Training an Landesstützpunkten und Landesleistungszentren, nationale und internationale Vergleichswettkämpfe von Landesfachverbandsauswahlen, Talentfindungs- und Sichtungsmassnahmen, sowie von den LFV sportfachlich befürwortete Maßnahmen von Leistungssporttragenden Vereinen. Der LFV hat bei solchen Maßnahmen sicherzustellen, dass im Prüfungsfalle alle Originalbelege inkl. Kopien der Zahlungsnachweise vorgelegt werden können. An diesen Maßnahmen können neben Kaderaktiven, auch Nicht-Kadermitglieder unter besonderer Beachtung von Ziffer 1 dieser Richtlinie teilnehmen. Zusätzlich können für Lehrgänge und Trainingslager die von Spitzenfachverbänden erhobenen Eigenbeteiligungen für niedersächsische Bundeskaderaktive gefördert werden. Die Teilnahme von niedersächsischen Sportlerinnen und Sportlern an Deutschen Meisterschaften kann gefördert werden. Nicht aufgeführte Maßnahmen werden nicht gefördert (u. a. die Teilnahme an internationalen Meisterschaften). Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen der Vereine, die im Förderjahr Mittel im Rahmen des Förderprogramms „Nachwuchsleistungssport im Verein“ erhalten.

3.2. Projektförderungen

Für die Sportarten, die nach Definition des Leistungssportkonzeptes 2030 der Schwerpunkt- oder Perspektivförderung zuzuordnen sind, können auf begründeten Antrag hin Projekte bezuschusst werden. Ein verbindlicher Finanzierungsplan ist der Antragstellung beizufügen.

3.3. Landesstützpunkte

Die LFV können unter Berücksichtigung ihrer Strukturpläne vereinsübergreifende Landesstützpunkte einrichten. Landesstützpunkte werden für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre bewilligt. Anträge hierzu sind beim LSB **bis zum 31.12. der geraden Kalenderjahre** für die beiden folgenden Kalenderjahre zu stellen.

Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Mindestens 1x wöchentlich zusätzliches zum Vereinstraining stattfindendes Stützpunkttraining
- eine der Spezifik der Sportart entsprechende Anzahl von Kaderathletinnen und Kaderathleten
- leistungssportadäquate Sport- und Trainingsanlagen
- qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, die mindestens in Besitz einer gültigen DOSB-Trainer-B-Lizenz sein müssen.

3.4. Landesleistungszentren

Die LFV können unter Berücksichtigung ihrer Strukturpläne vereinsübergreifende Landesleistungszentren einrichten. Landesleistungszentren werden für einen olympischen Zyklus beantragt. Anträge hierzu sind beim LSB bis zum 31.12. des Olympiejahres der jeweiligen Sportart für den folgenden Olympiazzyklus zu stellen. Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Täglich stattfindendes Kadertraining
- spezielle Trainingsstätten für den Leistungssport
- qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, von denen die verantwortliche Trainerin bzw. der verantwortliche Trainer hauptberuflich für den entsprechenden LFV arbeiten und mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-A-Lizenz sein muss, die übrigen Trainerinnen und/oder Trainer im Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein müssen,
- leistungssportadäquate Umfeldvoraussetzungen
- leistungssportlich ausgerichtete, medizinische und physiotherapeutische Voraussetzungen.

4. Umfang und Höhe der Förderung, Nachweisführung

Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände (insbesondere auch Ziffer 7, Förderung der Landesfachverbände).

2. Richtlinien

2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

Über Ausnahmen zu Ziffer 3. und 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ.

5. Prüfung der Mittelverwendung

- 5.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
- 5.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesem Förderprogramm abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

- 5.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 5.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.4.4. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice in den Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

- Ein übergeordnetes sportpolitisches Ziel des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. (LSB) ist es, den sportinteressierten Menschen in Niedersachsen den Zugang in die Sportvereine zu öffnen und die bestehenden Mitgliedschaften langfristig abzusichern.
- Hierzu sind für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Sport sowie für die zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer Hilfestellungen zur Bewältigung ihrer Aufgaben zu geben. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die sportfachliche Arbeit in den Mitgliedsvereinen zu sichern und diese in die Lage zu versetzen, ein möglichst flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sporttreibenden entsprechendes sozialverträgliches und nachhaltiges Sportangebot zu gewährleisten.
- Hierzu sind umfassende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinsservice durch die Landesfachverbände notwendig.
- Unter dem Leitmotiv „Stärkung der Vereinsarbeit“ weist der Landesfachverband in seinen Strukturen und konkreten Arbeitsschritten und -prozessen nach, dass er als wichtige Grundsäulen seiner Arbeit die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice anbietet.
- Beide Aufgabengebiete decken in ihrer Gesamtheit folgende Arbeitsbereiche ab, die ausgewiesene Aufgabenfelder sind, bzw. im Rahmen einer Aufbauphase Schritt für Schritt realisiert werden sollen. Sie umfassen:

- einen Informationsdienst
- die Vereinsberatung
- die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gliederungen und Mitgliedsvereine
- das Bedienen, Helfen und Vermitteln innerhalb und außerhalb der Sportorganisation.

Hierzu gewährt der LSB aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Zuschüsse.

2. Fördervoraussetzungen

Das Kontingent darf grundsätzlich nur 10 % vom zugewiesenen Gesamtkontingent betragen. Ausnahmen sind möglich, hierüber entscheidet das zuständige LSB-Organ. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

3. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

3.1. Öffentlichkeitsarbeit

Erstattungs- und abrechnungsfähig im Rahmen der bereitgestellten Kontingente sind:

Druck- und Herstellungskosten für

- Verbandszeitschriften und ausgewiesene landesspezifische Seiten in Mitteilungsschriften der Spitzenverbände